

Wie Sie Ihr Erbe richtig regeln!

Erben und Vererben

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	5
II. Was passiert, wenn ich nichts regele?	7
1. Wer erbt nach dem Gesetz mit welchem Anteil?	7
1.1. Verwandte	7
1.1.1. Verwandte erster Ordnung	9
1.1.2. Verwandte zweiter Ordnung	10
1.1.3. Verwandte dritter und vierter Ordnung	11
1.2. Ehegatten und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften	11
1.3. Nichteheliche Kinder	14
1.4. Adoptivkinder	15
1.5. Pflege- und Stiefkinder	15
2. Was gilt, wenn keine Erben vorhanden sind?	15
III. Wie kann ich vorsorgen?	17
1. Wer kann ein eigenhändiges Testament verfassen und welche Form gilt? ..	17
2. Ist ein notarielles Testament besser als ein eigenhändiges?	18
3. Was ist ein gemeinschaftliches Testament ?	19
4. Für wen hat ein Erbvertrag Sinn?	20
5. Welche anderen Vorsorgemöglichkeiten gibt es?	20
5.1. Übergabe „mit warmer Hand“	20
5.2. Kontovollmacht und Sparbücher	21
5.3. Lebensversicherung	21
6. Was kosten Erstellung und Hinterlegung von Testamenten?	21
IV. Was genau kann ich regeln und bin ich daran gebunden?	24
1. Ich möchte	24
• ...jemanden zum Erben einsetzen	24
• ...jemandem ein Vermächtnis zuwenden	26
• ...jemanden enterben	27
• ...eine Vor- und Nacherbschaft festlegen	27
• ...ein „Berliner Testament“ errichten	28
• ...eine Testamentsvollstreckung regeln	29
2. Kann ich nachträglich meine Regelungen ändern oder widerrufen?	29

V. Was bedeutet der Pflichtteil und wer erhält ihn?	31
1. Wer ist Pflichtteilsberechtigter?	31
2. Wie hoch ist die Pflichtteilsquote?	32
3. Ist ein Entzug des Pflichtteils möglich?.....	32
4. Erhalten pflegende Angehörige etwas?	32
VI. Der Erbfall ist eingetreten. Was nun?	34
1. Wie und wo wird ein Testament eröffnet?.....	35
2. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft: Wie geht das?	37
3. Wann brauche ich einen Erbschein und was kostet er?.....	39
4. Warum sind Erbengemeinschaften Streitgemeinschaften?	41
5. Welche Steuern kommen auf mich zu?.....	41
6. Was ist ein Erbverzicht und wie wirkt er sich aus?	45
VII. Weitere Fragen	47
1. Gilt im Erbfall immer bundesdeutsches Recht?	47
1.1. Erbrechtsfälle mit Auslandsbezug	47
1.2. Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR	48
2. Der digitale Nachlass - Facebook, Instagram, PayPal etc.	50
3. Wo finde ich weitere Informationen?.....	52

I. Einleitung

Obwohl jeder weiß, wie wichtig die rechtzeitige Regelung des Nachlasses ist, wird die Umsetzung meist lange, nicht selten zu lange, vor sich hergeschoben. Das Thema ist in der Regel auch nicht angenehm, muss man sich doch mit dem eigenen Tod und den Folgen für die Hinterbliebenen auseinandersetzen. Dennoch ist es wichtig, klare Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Nachlass zu verteilen ist. Dies kann den Angehörigen viel Zeit und Arbeit und oftmals auch Streit und Ärger ersparen.

Grundsätzlich tritt natürlich die im Bürgerlichen Gesetzbuch (und im Lebenspartnerschaftsgesetz) vorgesehene Erbfolge ein. Danach erben in erster Linie Kinder und Ehegatten (beziehungsweise Lebenspartner). Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad weitere Angehörige an.

Wir möchten Sie ermuntern, sich unterstützt durch unsere Broschüre mit der Regelung Ihres Nachlasses zu befassen und zu überlegen, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Verhältnissen und Wünschen entspricht oder ob Sie diese auf andere Weise selbst bestimmen möchten.

Sie können bestimmen, wer Ihr gesamtes Vermögen oder auch nur einzelne Gegenstände nach Ihrem Tod erhalten soll. Sie können dies in einem Testament regeln oder in einem Erbvertrag. In diesen Fällen stellen sich neue Fragen. Was genau kann ich in einem Testament bestimmen? Muss ich zwingend zu einem Anwalt oder Notar gehen? Wie kann ich gemeinsam mit meinem Ehegatten oder Lebenspartner ein Testament aufsetzen und kann ich mein Testament später widerrufen? Was bedeuten Pflichtteil und Vermächtnis und was passiert eigentlich mit meinem Facebook-Konto? Was muss ich als Erbe oder Angehöriger tun, wenn der Erbfall eingetreten ist, und welche Steuern kommen auf mich zu? Zu diesen und weiteren Fragen dient die vorliegende Broschüre als Wegweiser, auch um Ihnen die wichtigsten Begriffe des Erbrechts vorzustellen.

Diese Broschüre kann und will fachkundigen Rat durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen. Sie soll Sie jedoch ermutigen, selbst tätig zu werden und Ihren Nachlass – gegebenenfalls mit fachkundigem Rat – eigenständig zu regeln.

II. Was passiert, wenn ich nichts regele?

- Gesetzeslage** Wenn Sie Ihren Nachlass nicht regeln, wird er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Lebenspartnerschaftsgesetzes über die gesetzliche Erbfolge verteilt, und zwar grundsätzlich unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner¹. Wie das genau aussieht, wird unter II.1. näher erläutert.
- Mein Wille geschehe!* Sie sollten daher überlegen, ob Sie diese Erbfolge überhaupt wollen. Das Verteilen Ihres Nachlasses nach dem Gesetz führt nämlich in der Regel dazu, dass beispielsweise Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nie alleiniger Erbe wird, so lange etwa noch eine Nichte von Ihnen lebt.
- Böse Überraschungen?* Es können also gesetzliche Erben zum Zuge kommen, mit denen Sie gar nicht gerechnet haben.
- Lieber nicht!* Wer das vermeiden will, sollte ein Testament machen. Was dabei zu beachten ist und welche Regelungen dort getroffen werden können, erläutern wir im III. und IV. Kapitel.

1. Wer erbt nach dem Gesetz mit welchem Anteil?

Nach dem Gesetz erben grundsätzlich nur Blutsverwandte und Ehegatten oder Partner eingetragener Lebenspartnerschaften.

1.1. Verwandte

Die Verwandtschaft beruht auf Abstammung. Entweder folgt dies einer direkten Abstammung, wie beispielsweise Großeltern, Eltern, Kind, Enkel (Verwandtschaft in gerader Linie), oder der gemeinsamen Abstammung von einer dritten Person, wie beispielsweise Geschwistern oder Nichten und Neffen (Verwandtschaft in der Seitenlinie).

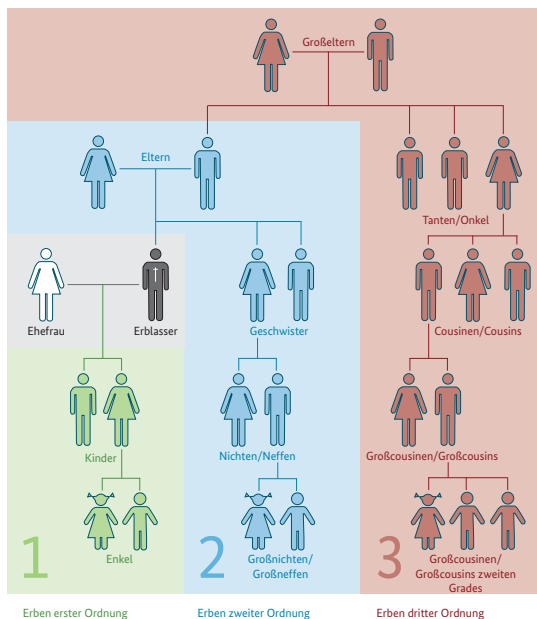
¹ Soweit im Folgenden lediglich die männliche Bezeichnung gewählt wurde, geschah dies allein aus Gründen der Lesbarkeit. In Beispielen und im Text verwendete Namen sind frei erfunden.

Ein **Kind**, das zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geboren, aber schon gezeugt ist, kann Erbe sein, vorausgesetzt, dass es lebend geboren wird. **Nichteheliche Kinder** des Erblassers sind in der Erbfolge den ehelichen Kindern grundsätzlich gleichgestellt. **Adoptivkinder**, die nach dem 1. Januar 1977 als Minderjährige angenommen wurden, erlangen die volle Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden. Wird ein Volljähriger angenommen, gilt er als Kind des Annehmenden, ist aber nicht mit dessen Verwandten verwandt.

Angeheiratete Familienangehörige erben nicht, wie etwa der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter, der Schwiegervater oder die Schwiegermutter, der Stiefsohn etc. Möchten Sie eine dieser Personen bedenken, müssen Sie ein Testament errichten. Sie geht sonst leer aus.

Wer, Wieviel?

Es erben nur die nächsten Verwandten. Alle entfernteren werden nicht berücksichtigt, solange nähere Verwandte vorhanden sind. Deshalb teilt das Gesetz die Verwandten in Erben verschiedener **Ordnungen** (Klassen) ein. In erster Linie sollen die Abkömmlinge Erben des Erblassers werden (Erben erster Ordnung). Der **Ehegatte oder Lebenspartner** des Erblassers hat daneben ein eigenständiges gesetzliches Erbrecht.



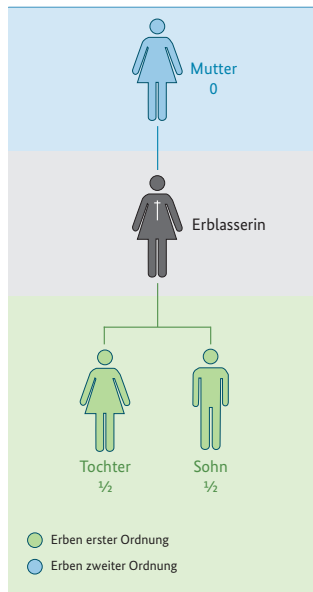
1.1.1. Verwandte erster Ordnung

Beispiel (1)

Die Erblasserin hinterlässt eine Tochter, einen Sohn und ihre Mutter.

Ergebnis:

Es erben nur ihre Tochter und ihr Sohn, und zwar je zur Hälfte, **da gesetzliche Erben (eines Stammes) immer zu gleichen Teilen erben**. Die Mutter geht leer aus, da sie nur Erbin zweiter Ordnung ist und Erben erster Ordnung (Tochter und Sohn) vorhanden sind.



MERKE!

Erben näherer Ordnung schließen Erben fernerer Ordnung von der Erbfolge aus. Was ist aber, wenn im obigen Beispiel die Tochter selbst Kinder, also Abkömmlinge, hat?

Nähere Abkömmlinge schließen fernere aus

Diese sind zwar auch Abkömmlinge der Erblasserin (Enkel). Sie gehen aber leer aus. Denn nach dem Gesetz schließt ein lebender Abkömmling (hier die Tochter) die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (hier die Enkelkinder) von der Erbfolge aus.

„Vorverstorben“

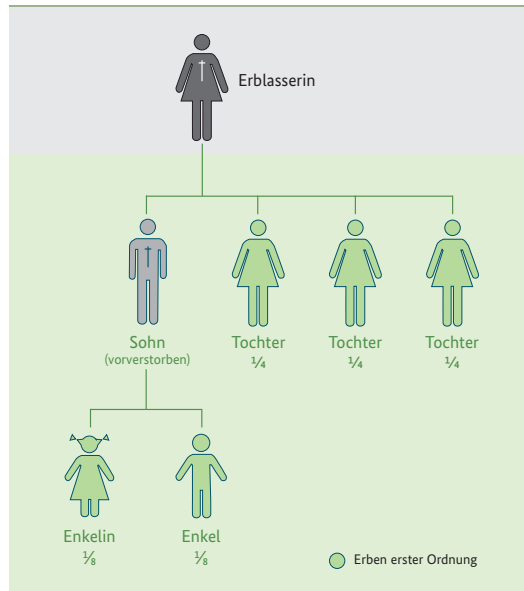
Nur wenn das **Kind vor dem Erbfall verstorben** ist, geht sein Erbanteil auf seine Kinder, also die Enkelkinder des Verstorbenen, über.

Beispiel (2)

Die Erblasserin hat einen Sohn und drei Töchter. Der Sohn, der zwei Kinder hat, ist vorverstorben.

Ergebnis:

Die Töchter erhalten jeweils $\frac{1}{4}$. Die beiden Kinder des vorverstorbenen Sohnes teilen sich dessen Viertel, sodass jeder von ihnen $\frac{1}{8}$ erhält.



1.1.2. Verwandte zweiter Ordnung

Wie war das noch?

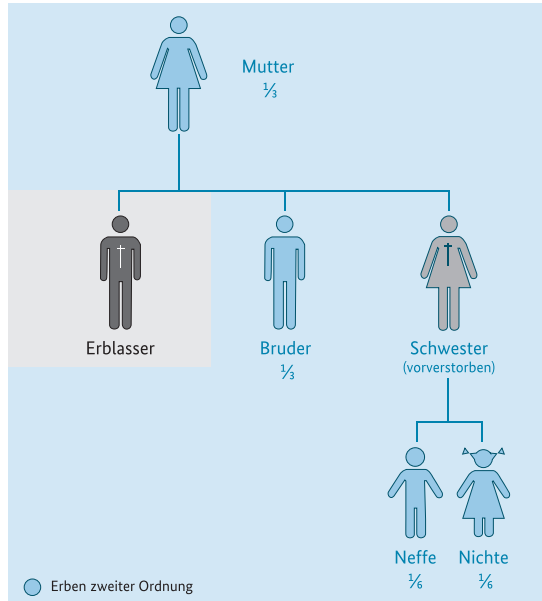
Verwandte der zweiten Ordnung erben nur dann, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden sind. Aber auch hier gilt: Kinder eines vorverstorbenen Erben übernehmen dessen Erbteil.

Beispiel (3)

Der Erblasser hinterlässt seine Mutter, seinen Bruder sowie eine Nichte und einen Neffen, die Kinder seiner vorverstorbenen Schwester, also nur Erben der zweiten Ordnung.

Ergebnis:

Die Mutter erhält die Hälfte der Erbschaft, die Geschwister bzw. deren Kinder teilen sich die andere Hälfte. Der überlebende Bruder erhält somit 1/4, Nichte und Neffe jeweils 1/8, da sie sich den Erbteil (1/4) der vorverstorbenen Schwester teilen müssen.



1.1.3. Verwandte dritter und vierter Ordnung

Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regelungen wie für die erste und zweite Ordnung. Für bereits verstorbene Urgroßeltern (vierte Ordnung) treten aber nicht mehr jeweils deren eigene Abkömmlinge in die Erbfolge ein, sondern es erbt der mit dem Erblasser dem **Grad nach am nächsten Verwandte** allein. Damit wird eine zu große Zersplitterung des Nachlasses vermieden.

1.2. Ehegatten und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften

BEACHTEN:

Das Recht der Ehegatten gilt grundsätzlich auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch wenn diese (noch) nicht in eine Ehe umgewandelt wurde.

WICHTIG!

Nichteheliche Partner erben nicht. Möchten Sie Ihren nicht-ehelichen Partner bedenken, müssen Sie ein Testament errichten. Er geht sonst leer aus.

Wieviel?

Ehegatten erben (unabhängig vom Güterstand)

- neben Abkömmlingen zu 1/4,
- neben Verwandten der zweiten Ordnung und Großeltern zu 1/2,
- **alles**, wenn weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Erhöhung

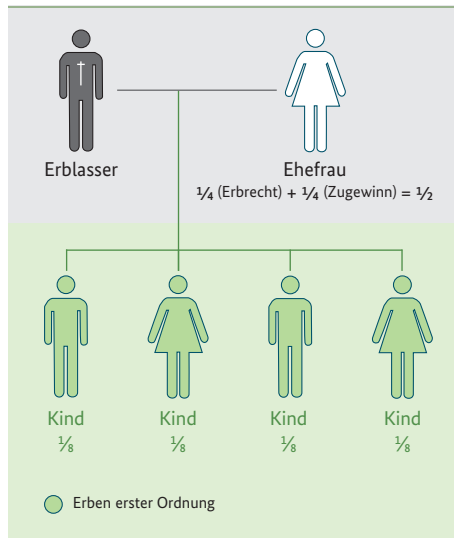
Der Erbteil erhöht sich **um ein weiteres Viertel**, wenn die Eheleute im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft** gelebt haben. Dieser gilt immer dann, wenn die Eheleute keinen anderen Güterstand durch Ehevertrag vereinbart haben.

Beispiel (4)

Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau und vier Kinder. Ein Ehevertrag ist nicht vorhanden. Das Paar lebte also im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Ergebnis:

Die Ehefrau erhält ein Viertel aus den Regelungen des Erbrechts und ein weiteres Viertel wegen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft. Also insgesamt die Hälfte. Die vier Kinder teilen sich die andere Hälfte und erhalten jeweils ein Achtel.



Aber was wäre, wenn das Ehepaar im obigen Beispiel kinderlos wäre und neben der überlebenden Ehefrau noch die Eltern des Erblassers lebten?

Die Ehefrau erhielte die Hälfte des Nachlasses als Erbin (vgl. Regel oben), weil die Eltern des Erblassers nur Verwandte zweiter Ordnung sind. Darüber hinaus erhielte sie ein weiteres Viertel, weil sie mit dem Verstorbenen in Zugewinnsgemeinschaft lebte, also insgesamt **drei Viertel**. Die Eltern erben insgesamt ein Viertel, also **jeweils ein Achtel**.

BEACHTE:

Wahlrecht!

Neben der **erbrechtlichen Lösung** (Erbteil und pauschale Erhöhung des Erbteils) kann der überlebende Ehegatte auch die **güterrechtliche Lösung** (Erbrecht und Zugewinnausgleich) wählen. In letzterem Fall wird – wie im Scheidungsverfahren – der errechnete Zugewinn hälftig geteilt.

Welche Wahl im Einzelfall die günstigere ist, sollten Sie **vorher mit einem Rechtskundigen** (z.B. einem Rechtsanwalt oder Notar) **besprechen**.

Großer Voraus

Zusätzlich erhält der überlebende Ehe- oder Lebenspartner **neben Erben der zweiten Ordnung** oder neben Großeltern noch den sog. großen Voraus. Das sind regelmäßig alle Haushaltsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

Kleiner Voraus

Neben Erben der ersten Ordnung erhält er/sie den sog. kleinen Voraus, der die o. g. Gegenstände umfasst, soweit der überlebende Ehe- oder Lebenspartner sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

**Scheidung oder
Aufhebung der Ehe**

Das Erbrecht des Ehegatten setzt das Vorliegen einer **bestehenden Ehe** voraus. Daran fehlt es bei rechtskräftiger Scheidung oder Aufhebung der Ehe. Das Erbrecht des Ehegatten ist außerdem ausgeschlossen, wenn ein **Scheidungsantrag** des Erblassers gestellt war oder seine Zustimmung zum Scheidungsantrag des Ehe- oder Lebenspartners vorlag und im Übrigen die Scheidungsvoraussetzungen vorlagen. Das **bloße Getrenntleben beeinflusst den gesetzlichen Erbanspruch des Ehe- oder Lebenspartners nicht**.

1.3. Nichteheliche Kinder

Gleichberechtigte Erben

Nichteheliche Kinder waren und sind nach ihrer Mutter schon immer voll erbberechtigt. Seit dem 1. April 1998 sind sie in der Erbfolge auch nach ihrem Vater den **ehelichen Kindern voll gleichgestellt**. Allerdings ist immer Voraussetzung, dass die **Vaterschaft wirksam anerkannt oder gerichtlich festgestellt** ist.

Ausnahme

Bei Erbfällen vor dem 29. Mai 2009 hat ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater und seinen väterlichen Verwandten. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann diese Stichtagsregelung eine Verletzung der Rechte des nichtehelichen Kindes aus der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten.

Ausnahme von der Ausnahme

Die Stichtagsregelung zu nichtehelichen Kindern ist Gegenstand aktueller Gerichtsentscheidungen. Ob und wie diese Stichtagsregelung auf den Einzelfall anzuwenden ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stets Ergebnis einer Abwägung zwischen den betroffenen Interessen der Familie des Erblassers einerseits und denen des nichtehelichen Kindes im Einzelfall.

Sollten Sie oder Ihre Familie von der Stichtagsregelung betroffen sein, wird daher dringend dazu geraten, den Rechtsrat eines Rechtsanwaltes (z.B. eines Fachanwaltes für Erbrecht) einzuholen.

1.4. Adoptivkinder

- Wirkung** Adoption bewirkt grundsätzlich **rechtliche Verwandtschaft**. Zu unterscheiden ist im Erbfall zwischen der Adoption eines minderjährigen Kindes und eines Volljährigen.
- Minderjährige** Ist das Adoptivkind bei der Annahme minderjährig, erlangt es gegenüber dem Annehmenden die **volle Rechtsstellung eines leiblichen Kindes**. Es ist damit mit den Adoptiveltern und deren Verwandten wie ein leibliches Kind verwandt und damit **gesetzlicher Erbe erster Ordnung** nach dem Annehmenden, dessen Eltern und Voreltern. Hingegen **verliert es durch die Adoption seine Verwandtschaft zu seinen leiblichen Eltern** und seinen früheren Verwandten und damit auch sein Erbrecht ihnen gegenüber.
- Ausnahme:** Das Adoptivkind wurde **vor dem 1. Januar 1977 geboren**, war bei der Adoption minderjährig, aber am 1. Januar 1977 volljährig. Diese Adoptivkinder bleiben gegenüber den leiblichen Eltern und deren Verwandten erbberechtigt.
- Volljährige** Ist das Kind **zum Zeitpunkt der Adoption volljährig**, bekommt es zu seinen leiblichen neue Eltern hinzu. Es hat dann vier Elternteile und kann auch vier Elternteile beerben. Nicht beerben kann es aber die Verwandten der Adoptiveltern. **Auch hier** empfiehlt es sich, im Zweifel **weiteren Rechtsrat** einzuholen.

1.5. Pflege- und Stiefkinder

- Kein Erbrecht** Pflege- und Stiefkinder erben nach dem Gesetz nichts – natürlich nur, wenn sie nicht adoptiert sind (siehe oben). Sollen sie erben, müssen Sie ein Testament aufsetzen.

2. Was gilt, wenn keine Erben vorhanden sind?

- Niemand stirbt ohne Erben** An letzter Stelle steht **der Staat** (Fiskus). Er wird Erbe, wenn kein Testament existiert und gesetzliche Erben nicht ermittelt werden können.

Erbersatzanspruch besteht gegen den Staat weiter Hat nach den oben genannten Regeln ein **nichteheliches Kind** nach seinem Vater oder dessen Verwandten kein gesetzliches Erbrecht und kann deshalb nicht Erbe sein, kann es seinen Erbersatzanspruch gegenüber dem Staat geltend machen, wenn sonst keine weiteren Erben vorhanden sind.

III. Wie kann ich vorsorgen?

Ein Testament geht den gesetzlichen Regelungen vor

In vielen Fällen ist ein Testament der gesetzlichen Erbfolge vorzuziehen. Haben Sie ein Pflegekind, das erben soll, wollen Sie nicht, dass ein Ihnen nicht näher bekannter Neffe Erbe wird, möchten Sie einen Teil Ihres Vermögens einem Verein zuwenden oder Ihren nichtehelichen Lebenspartner bedenken, müssen Sie ein Testament machen.

Auch wenn Sie über **Grundbesitz und größeres Vermögen** verfügen oder **Firmeninhaber** sind, sollten Sie **unbedingt ein Testament** machen, wenn Sie eine Zerschlagung vermeiden oder verhindern wollen, dass Vermögensmassen in die falschen Hände geraten.

TIPP

„Machen Sie Ihr Testament, solange Sie es nicht brauchen!“

1. Wer kann ein *eigenhändiges Testament* verfassen und welche Form gilt?

Testierfähigkeit

Testierfähig ist **grundsätzlich jede volljährige (mindestens 18 Jahre alte) Person. Minderjährige**, die aber mindestens 16 Jahre alt sein müssen, und Personen, die nicht lesen können, benötigen zur Errichtung eines Testaments einen **Notar**. Dieser ist zudem zu **empfehlen** bei Menschen mit Seh-, Hör- und Sprachbehinderungen.

Die **Testierfähigkeit fehlt** bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche und bei Bewusstseinsstörung.

FORM

Kein Computer!

Das gesamte Testament **muss** vom Erblasser *handgeschrieben* und *unterschieden* sein. Ansonsten ist es ungültig, und es greift die gerade nicht gewollte gesetzliche Erbfolge. **Erklärungen nach der Unterschrift** müssen nochmals unterschrieben werden. Sonst sind sie ungültig. Das Wort „Testament“ braucht aber nicht benutzt zu werden.

Unterschrift

Unterschreiben Sie das Testament mit **vollem Namen**, also mit Vornamen und mit Nachnamen. Sonst könnte später darüber gestritten werden, wer das Testament erstellt hat. Auch die Angabe Ihres Geburtsnamens, Ihres Geburtstages und Ihrer Adresse kann von Nutzen sein.

UNBEDINGT sollten Sie **Datum** und **Ort** der Errichtung *handschriftlich* angeben. **Denn ein neues Testament hebt ein altes auf, soweit es ihm widerspricht.** Dies kann selbst dann gelten, wenn zuvor ein notarielles Testament erstellt wurde. Fehlt das Datum auf einem Testament, ist unklar, welches das neuere und damit vorrangig gültige ist.

Wohin mit dem Testament?

Ihr Testament können Sie selbst verwahren oder einer vertrauten Person zur Aufbewahrung geben. Das ist die kostengünstigste Variante, aber auch die **unsicherste**. Denn ob Ihr Wille nach Ihrem Ableben verwirklicht wird, hängt dann davon ab, ob das Testament gefunden wird oder von der Person Ihres Vertrauens dem Nachlassgericht übergeben wird. Sichergehen können Sie, wenn Sie Ihr Testament **bei einem Amtsgericht Ihrer Wahl hinterlegen** (siehe dazu III.6., Seite 21).

Beispiel (5)

Mein letzter Wille
Hiermit setze ich, Irma Lippes geborene Habich, geboren am 17. März 1947, Ginsterweg 7, 14532 Kleinmachnow, meine Tochter Eugenia Lippes zur alleinigen Erbin meines gesamten Vermögens ein.
Kleinmachnow, den 31. Mai 2014

Irma Lippes (Unterschrift)

2. Ist ein notarielles Testament besser als ein eigenhändiges?

Sicherheit

Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung des Testaments umfassend zu beraten, Ihren Willen zu erforschen, den Sachverhalt zu klären und Ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Urkunde wiederzugeben. Das stellt sicher, dass Sie Ihre

Vorstellungen über die Verteilung Ihres Vermögens auch **tatsächlich verwirklichen** können.

Beratung über Steuerrecht

Der Notar kann Sie nicht umfassend über die **steuerlichen Folgen** des Erbfalls informieren. Nur in Ausnahmefällen besteht eine Hinweis- und Warnpflicht bezüglich steuerlicher Auswirkungen eines Testaments. Insbesondere bei der Vererbung von Unternehmen und größeren Vermögen sind die **Wechselwirkungen** zwischen Erb- und Steuerrecht (Erbchaftsteuer, ggf. Einkommensteuer bei Übertragung unter Lebenden, siehe unten VI.5., Seite 44) so kompliziert, dass hier die **Einholung fachlichen Rats, etwa eines Steuerberaters, zu empfehlen** ist.

Kosten

Bei einem Vermögenswert von 50.000€ kostet ein Einzeltestament etwa 200€ an Gebühren und Auslagen (siehe dazu näher III.6., Seite 21 bis 23).

Lohnt sich das?

- **Erbscheinkosten sparen**

Mit einem notariellen Testament können Sie Ihren Erben viel Geld, Zeit und Arbeit ersparen. Denn diese brauchen – **anders als beim privaten Testament** – meist **keinen Erbschein**, weil normalerweise **ein notarielles Testament den Erbschein ersetzt**. Die **Kosten** für die Erteilung eines Erbscheins, die fast immer deutlich höher sind als für ein notarielles Testament, können gespart werden (Näheres zum Erbschein siehe unten VI.3., Seite 42).

- **Zeit sparen**

Außerdem können die Erben mit dem notariellen Testament ihr Erbrecht sofort nachweisen, sobald ihnen das Nachlassgericht die Unterlagen der Testamentseröffnung zugesandt hat. Die Erteilung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht – das ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat – nimmt gelegentlich etwas Zeit in Anspruch.

3. Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Berechtigte

Nur Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dürfen ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament regeln, das dann **zwei Verfügungen von Todes wegen** enthält. Hierdurch entsteht eine Bindung, die bewirkt, dass nach dem Tod des einen Ehe- oder Lebenspartners der Überlebende die getroffenen Bestimmungen in der Regel nicht mehr ändern kann.

Form ist weniger streng

Ein Ehe- oder Lebenspartner kann das Testament von Anfang bis Ende *eigenhändig schreiben* und *unterschreiben* und der andere *eigenhändig mitunterzeichnen*. Es müssen also nicht beide den gleichen Text zweimal eigenhändig schreiben (siehe hierzu das Beispiel eines sog. „Berliner Testaments“ unter IV.1., Seite 29).

4. Für wen hat ein **Erbvertrag** Sinn?

Bedeutung

Der Erblasser schließt mit einer oder mehreren Personen einen Erbvertrag, wenn schon zu Lebzeiten wegen der Hinterlassenschaft **Bindungen** eingegangen werden sollen.

Geschäftsübergabe

In der **Praxis** besteht hierfür Bedarf, wenn der Erblasser eine bestimmte Person, etwa seine Tochter, als Alleinerbin einsetzen will und sie schon zu seinen Lebzeiten im Betrieb mitarbeiten soll mit dem Ziel, den Betrieb später zu übernehmen. Durch den Erbvertrag kann sie sicher sein, auch wirklich Nachfolgerin ihres Vaters zu werden (zum Übergabevertrag siehe sogleich Ziff. 5).

Nichtehel. Lebensgemeinschaften

Diese können kein gemeinschaftliches Testament verfassen. Die gegenseitige Bindung ihrer letztwilligen Verfügungen schon zu Lebzeiten können die Partner **durch einen Erbvertrag** regeln.

Form

Der Erbvertrag muss vor einem Notar abgeschlossen werden. Erblasser und Erbe müssen gleichzeitig anwesend sein.

5. Welche anderen Vorsorgemöglichkeiten gibt es?

5.1. Übergabe „mit warmer Hand“

Ein **Übergabevertrag** regelt die **Vermögensnachfolge zu Lebzeiten**. Die Erbfolge wird dadurch vorweggenommen. Der Vertrag kann helfen, späteren Streit unter den Erben zu vermeiden und gleichzeitig die **Vermögensnachfolge** umfassend zu regeln, etwa durch:

- Versorgung des Erblassers durch Wohnrecht, Rente u. a.
- Bestimmung des Erben (Nachfolgers)
- Abfindung weichender Kinder u. a.

Vorteile?

Die Erbfolgeplanung zu Lebzeiten ist **äußerst flexibel** und kann **Steuervorteile** bescheren. Bei einer unentgeltlichen Übergabe fällt zwar Schenkungsteuer an, die der Erbschaftsteuer entspricht. Die Freibeträge (siehe unten

VI.5., Seite 44 bis 47) können aber alle zehn Jahre wieder neu geltend gemacht werden.

Nachteile?

Bei veränderter Lebenslage ist die einst vereinbarte Übergaberegung vielleicht gar nicht mehr gewollt. Ein Übergabevertrag lässt sich aber nur sehr schwer rückgängig machen, vor allem wenn eine größere Anzahl von Personen beteiligt ist. Es empfiehlt sich hier in jedem Fall **weiteren Rechtsrat** einzuholen.

5.2. Kontovollmacht und Sparbücher

Eine **Bankvollmacht** (Kontovollmacht) ist hilfreich, um einem Angehörigen zu ermöglichen, kurzfristig anfallende Kosten (z. B. Beerdigungskosten, eventuell Krankenhauskosten) rasch zu bezahlen. Die Vollmacht kann in der Weise erteilt werden, dass sie erst mit dem Tod des Erblassers wirksam wird. **Fragen Sie Ihre Bank.** Darüber hinaus sind weitergehende Vollmachten bis hin zur **Generalvollmacht** möglich, die den Bevollmächtigten ermächtigen, über Nachlassgegenstände in Vertretung des Erben zu verfügen.

Häufig legen Paten oder Großeltern **Sparbücher** auf den Namen dessen an, der später das Geld einmal bekommen soll. Manchmal wissen die Begünstigten hiervon gar nichts. Ihnen soll der angesparte Betrag irgendwann einmal geschenkt werden. Solche Sparbücher müssen im Testament erwähnt werden. Andernfalls können die Erben unter Umständen die **Schenkung** der ersparten Summe **widerrufen**.

5.3. Lebensversicherung

Haben Sie keinen Bezugsberechtigten bestimmt, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass und wird wie alle anderen Gegenstände vererbt.

WICHTIG: Bezugsrecht sichern!

Gibt es einen Bezugsberechtigten, können die Erben das Bezugsrecht zu ihren Gunsten ggf. widerrufen. Das können Sie als Erblasser durch Vereinbarung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung mit der Versicherung ausschließen.

6. Was kosten Erstellung und Hinterlegung von Testamenten?

Erstellung

Nur die Erstellung eines **notariellen Testaments/Erbvertrags** löst Kosten aus, nämlich Notargebühren (siehe unten).

- Hinterlegung:** Die Hinterlegung eines Testaments (eigenhändig oder notariell) beim Amtsgericht ist **kostenpflichtig** (siehe unten), hat aber den **Vorteil**, dass das Testament nicht mehr verloren gehen oder zerstört werden kann und der Wille des Erblassers auf jeden Fall bekannt wird. Die Hinterlegung des Testaments ist aber **nicht Voraussetzung für seine Wirksamkeit** und bei einem **eigenhändigen Testament** zudem **freiwillig**.
- **Eigenhändiges Testament:**
freiwillig
 - **Notarielles Testament:**
Pflicht!
- Bei einem **notariellen Testament** ist der **Notar** dienstlich **verpflichtet**, es unverzüglich nach der Erstellung zum Nachlassgericht (**besondere amtliche Verwahrung**) zu bringen. **Erbverträge** können dagegen auch vom Notar verwahrt werden (**einfache amtliche Verwahrung**).
- KOSTEN**
- Diese sind abhängig vom Reinvermögen (Aktivvermögen minus Schulden, höchstens aber bis zur Hälfte des Vermögenswertes) des Erblassers und fallen im Einzelfall wie folgt an:
- Gebühr + Auslagen**
- **Notar**
- Nach dem **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)** erhält der Notar **für die Erstellung** eines Testaments eine volle Gebühr, mindestens 60€, und doppelt so viel, mindestens 120€ bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen sowie die Mehrwertsteuer. **Hinzu kommen** können noch Dokumenten- und Auslagenpauschalen (z. B. für Kopien, Porto oder Telefongebühren).
- **Amtliche Hinterlegung**
- Die Gebühr beträgt 75€. Mehrwertsteuer fällt nicht an. Bei einem notariellen Testament ist die Gebühr immer zu zahlen, da dieses stets beim Nachlassgericht hinterlegt werden muss (siehe oben).
- **Registrierung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)**
- Das **Zentrale Testamentsregister (ZTR)** wurde am 1. Januar 2012 von der Bundesnotarkammer in Betrieb genommen. Darin werden **Verwahrdaten** aller in amtlicher Verwahrung befindlicher Testamente/Erbverträge gespeichert. Verwahrdaten sind **Daten des Erblassers** (Name, Geburtstag, Geburtsstandesamt usw.), Daten der Urkunde (u. a. Art, Datum sowie Name und Amtssitz des beurkundenden Notars) und Daten über die Verwahrstelle (Nachlassgericht/Notar). Der Inhalt des Testaments wird nicht gespeichert.

So kann in jedem Sterbefall das Register auf vorhandene Testamente geprüft und daraufhin das zuständige Nachlassgericht über etwa vorhandene Verfügungen von Todes wegen informiert werden. Dadurch können Sie sicher sein, dass Ihr Testament eröffnet und Ihr testierter Wille befolgt wird. Bei der Hinterlegung durch den Notar fallen einmalig **15 €** an. Wenn Sie selbst Ihr eigenhändiges Testament registrieren lassen, fällt eine einmalige Gebühr von **18 €** an.

Kostenbeispiele: **BEACHTEN:** Maßgeblich ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) in der im Zeitpunkt der Drucklegung gültigen Fassung.

Beispiel (6) Der Erblasser hinterlegt sein **eigenhändig verfasstes Testament** beim Nachlassgericht; es wird im ZTR registriert. Hierfür fallen unabhängig vom Nachlasswert eine Hinterlegungsgebühr von 75 € beim Gericht und eine Registrierungsgebühr beim ZTR in Höhe von 18 €, also **insgesamt 93 €** an.

Beispiel (7) Es wird ein **notarielles Testament** erstellt, beim Nachlassgericht hinterlegt und im ZTR registriert.

Wert	Notargebühr	Hinterlegungs- gebühr Gericht	Registrierungsgebühr Testamentsregister	Gesamt- kosten
5.000 €	60 €	75 €	15 €	150 €
60.000 €	192 €	75 €	15 €	282 €
120.000 €	300 €	75 €	15 €	390 €
500.000 €	935 €	75 €	15 €	1.025 €

Hinzukommen können noch Auslagen (z.B. Umsatzsteuer und Dokumentenpauschale).

Wenn der Wert des Nachlasses höher ist, erhöht sich auch die Gebühr. Bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament **verdoppelt sich die Notargebühr.**

IV. Was genau kann ich regeln und bin ich daran gebunden?

Nahezu alles ist möglich

In Ihrem Testament können Sie grundsätzlich vollkommen frei bestimmen, welche Person welche Anteile unter welchen Bedingungen erhalten soll. Sie können etwa die Erbquote abweichend von der gesetzlichen Regelung ändern, wenn Sie z. B. nicht wollen, dass Ihre Kinder zu gleichen Teilen erben (siehe bereits oben II.1., Seite 9). Sie können auch die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit ausschließen, um beispielsweise die Fortführung Ihres Betriebes zu sichern. Für einzelne Gegenstände, die zugewendet werden sollen, gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten (siehe im Folgenden).

1. Ich möchte regeln

Die häufigsten Regelungen in einem Testament sind die **Erbsetzung**, das **Vermächtnis**, die **Enterbung**, die **Vor- und Nacherbschaft**, das **Berliner Testament (Einsetzung von Voll- und Schlusserben)** sowie die Anordnung einer **Testamentsvollstreckung**. Sie werden nachfolgend dargestellt.

• Erbinsetzung

Sie können eine Person (auch eine sog. „juristische“ Person wie etwa einen eingetragenen Verein) zum **Alleinerben** oder **mehrere Personen zu bestimmten Anteilen** als Erben einsetzen (**Miterben**). Sie können auch eine Partei, die Kirche oder sonstige Gruppierungen als Erben bestimmen. **Es zählt allein Ihr Wille.**

Grundsatz: Keine Einzelzuweisung von Gegenständen

In der Regel sollten Sie einzelne Gegenstände Ihres Vermögens nicht ohne weitere Erklärung (siehe unten) unter Ihren Angehörigen verteilen. Besser ist es, **die Erben klar zu bestimmen**. Denn das Vermögen geht durch den Erbfall auf den oder die Erben **immer als Ganzes** über, weil klar sein muss, wer Rechtsnachfolger des Verstorbenen wird. Schreiben Sie also nicht:

„Mein Sohn kriegt mein Haus, meine Tochter bekommt den Schmuck“

usw.

Ausnahmen

Sie können aber durch eine **Teilungsanordnung** festlegen, wie mehrere Erben die Erbschaft aufteilen sollen.

Beispiel (8)

Meine Erben sollen zu gleichen Teilen meine Tochter Wilma und mein Sohn Fred sein. Meine Tochter Wilma soll den Familienschmuck, das Bargeld und mein Konto, mein Sohn Fred soll mein Haus bekommen.

Diese Regelung könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn die Anteile tatsächlich nicht gleichwertig sind. Sie sollten daher zusätzlich bestimmen, dass die Erben den Wertunterschied ausgleichen sollen.

Eine **weitere Möglichkeit, das Erbe aufzuteilen**, besteht darin, einen **Alleinerben** einzusetzen und einzelne Gegenstände durch ein **Vermächtnis** jeweils anderen Personen zuzuweisen (zum Vermächtnis siehe unten).

Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten?

Setzen Sie Miterben ein und haben einige von ihnen schon zu Lebzeiten größeres Vermögen erhalten, sollten Sie **im Testament klarstellen**, ob dies auf den Erbteil anzurechnen ist. Begründen müssen Sie Ihre Entscheidung nicht.

Widerruf von Schenkungen?

Unentgeltliche Zuwendungen zu Lebzeiten (**Schenkungen**) können die Erben **nur in engen Grenzen widerrufen**, nämlich dann, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder am eigenen Widerruf gehindert hat. **Anderes gilt** in Fällen von sog. **beeinträchtigenden Schenkungen** bei einem **Erbvertrag** zum Nachteil eines Vertragserben und bei einem **gemeinschaftlichen Testament** zum Nachteil der Erben des Überlebenden, der Schlusserben (zum Erbvertrag siehe III.4., Seite 20, zum gemeinschaftlichen Testament siehe auch IV.1., Seite 28). Mit beeinträchtigenden oder **böswilligen Schenkungen** sind solche gemeint, die der Erblasser zu Lebzeiten ohne Eigeninteresse in der Absicht vornimmt, den Vertragserben oder den Schlusserben zu schädigen. **Nach Anfall der Erbschaft** kann der Erbe vom Beschenkten nur unter besonderen Umständen die **Herausgabe des Geschenks** verlangen.

Beispiel (9)

Die verheirateten Eltern setzten sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmten ihre beiden Söhne Anton und Paul jeweils zu 1/2 zu Erben des überlebenden Ehegatten (Schlusserben). Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter Anton das Familienhaus. Sie erhoffte sich davon, dass dieser sie dort bis zum Lebensende versorgen und pflegen werde, was auch geschah. Nach ihrem Tod verlangt Paul hälftiges Miteigentum am Haus.

Ergebnis:

Die Erblasserin hatte ein eigenes Interesse an der Schenkung. Sie wollte ihren Lebensabend in dem Familienhaus verbringen und dort von ihrem Sohn Anton versorgt und gepflegt werden. Nach dem Bundesgerichtshof muss nun in einer Gesamtbeurteilung des Falles bewertet werden, ob der Schlusserbe Paul das Miteigentum an dem Haus von seinem Bruder erhält und im Gegenzug eine Ausgleichszahlung leisten muss oder ob er nur Zahlung eines Geldbetrages verlangen kann, der dem verbleibenden Wert der Schenkung entspricht. Dabei sind die von Anton gegenüber der Mutter erbrachten Leistungen und Aufwendungen einzubeziehen. Wegen der schwierigen rechtlichen Bewertung ist in Fällen wie diesen unbedingt **weiterer Rechtsrat zu empfehlen**.

Ersatzerben

Für den Fall, dass Ihr Erbe vor Ihnen versterben sollte oder die Erbschaft ausschlägt, können Sie im Testament einen **Ersatzerben** einsetzen.

Beispiel (10)

Für den Fall, dass einer der Erben vor mir stirbt, sollen anstelle von Hannes dessen Sohn Eberhart und anstelle von Greta mein Neffe Friedel erben.

• **Vermächtnis**

Mit einem Vermächtnis können Sie einzelne Gegenstände Ihres Vermögens (z. B. einzelne Geldbeträge) einer oder mehreren Personen zuwenden, ohne diese als Erben einzusetzen. Diese sind **Vermächtnisnehmer** und haben dann einen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe.

Beispiel (11)

Mein Ehemann Isidor soll Alleinerbe werden. Meinem Gärtner Theobald Thesen vermache ich 2.000 Euro.

Auflagen

Sie können dem Vermächtnisnehmer – und auch dem Erben, sonst aber niemandem – in Ihrem Testament Auflagen erteilen. Diese **müssen rechtlich zulässig** und ihre **Erfüllung nicht unmöglich** sein. Im Beispiel 11 könnten Sie etwa noch den Satz anfügen:

„Dafür soll Theobald Thesen für den Zeitraum von 8 Jahren mindestens einmal im Jahr mein Grab mit frischen Vergissmeinnicht bepflanzen.“

Wirkung: Vollziehungspflicht

Durch die Auflage wird der Vermächtnisnehmer/Erbe **beschwert**. Er ist rechtlich verpflichtet, die Anweisung des Erblassers zu erfüllen. Bestimmte Personen, darunter etwa die Miterben, können auf Vollziehung der Auflage klagen.

• Enterbung

Sie können Personen, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen (etwa Ihren Ehegatten), durch Testament von der Erbfolge ausschließen. Diesen stehen dann aber regelmäßig **Pflichtteilsansprüche** zu (siehe dazu V., Seite 33).

• Vor- und Nacherbschaft

Vor- und Nacherbe erben zeitlich nacheinander. Der Vorerbe darf grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke/Immobilien veräußern, damit sichergestellt ist, dass der Nacherbe nach dem Tod des Vorerben das Vermögen möglichst ungeschmälert erhält.

Verfügungs- beschränkung

Beispiel (12)

Meine Frau Waltraud soll Erbin werden. Nach Ihrem Tod soll mein Neffe Justus erben.

Auch hier sind die **Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig**. Der Vorerbe kann etwa von einem Teil der Beschränkungen durch den Erblasser entbunden werden. Vor Abfassung eines solchen Testaments ist deshalb **weiterer Rechtsrat** zu empfehlen.

- **Berliner Testament**

Hierbei handelt es sich um ein typisches gemeinschaftliches Testament. Darin setzen sich Ehe- oder Lebenspartner in der Regel gegenseitig zu Alleinerben ein, um zu verhindern, dass der überlebende Ehe- oder Lebenspartner mit den gemeinsamen Kindern eine Erbengemeinschaft bildet und sich mit diesen auseinandersetzen muss. Zur Form siehe bereits III.3., Seite 19.

Beispiel (13)

Testament

Wir, die Eheleute Matthias und Dörthe Schlegel, geb. Eidelstedt, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erben des Letztversterbenden sollen zu gleichen Teilen unsere Kinder Katharina und Marco sein.

*Cottbus, den 1. Januar 2014,
Matthias Schlegel
geb. 2. November 1952*

*Dörthe Schlegel, geb. Eidelstedt,
geb. 24. Mai 1950
Görzenichstr. 52, 03044 Cottbus*

**Wirkung:
Volles Erbe, aber
Bindung**

Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner wird Vollerbe. Er kann anders als bei der Vor- und Nacherbschaft ohne Beschränkung etwas aus dem Nachlass veräußern. ABER: Er kann im Regelfall seine letztwillige Verfügung nicht widerrufen oder anfechten. Dadurch wird sichergestellt, dass es auch nach dem Tod des Längerlebenden bei der seinerzeit gemeinsam festgelegten Erbfolge bleibt.

Im obigen Beispiel kann also der Überlebende nicht die Bestimmung ändern, dass die Kinder nach seinem Tod Erben werden, wohl aber z. B. das Elternhaus veräußern.

**Gemeinsame
Kinder**

Diese werden nach dem ersten Erbfall **nicht Erben**. Sie sind **Schlusserben** und erhalten nur den Nachlass des Letztversterbenden.

**Pflichtteil und
Pflichtteils Klausel
= „Strafklausel“**

Allerdings steht ihnen beim ersten Erbfall der sog. **Pflichtteil** zu (näher zum Pflichtteilsrecht siehe V., Seite 33). Dieser ist **sofort in bar fällig**. Deshalb enthalten viele gemeinschaftliche Testamente sog. **Pflichtteils Klauseln**. Danach soll der Abkömmling, der nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil fordert, nach dem Tod des Letztversterbenden auch nur den Pflichtteil erhalten und **nicht Erbe** werden.

**Vorsicht bei
großen Vermögen!**

Im Rahmen der anfallenden **Erbschaftsteuer** (siehe dazu VI.5., Seite 44) ist wichtig, dass **kein Kinderfreibetrag** geltend gemacht werden kann, weil die Kinder nach dem ersten Erbfall nicht Erben werden (siehe oben). Das wirkt sich besonders bei größeren Vermögen aus. Hier ist **weiterer Rechtsrat** zu empfehlen.

• **Testaments-
vollstreckung**

Sie können eine Person ernennen, die Ihren letzten Willen ausführt. Dadurch entstehen aber **Kosten**. Zum einen hat der Testamentsvollstrecker einen **Vergütungsanspruch**. Zum anderen fallen für die Ernennung und Ausstellung des – meist nötigen – **Testamentsvollstreckungszeugnisses** Gerichtsgebühren an.

2. Kann ich nachträglich meine Regelungen ändern oder aufheben?

**Eigenhändiges
Testament**

Sie können **jederzeit Änderungen** vornehmen, indem Sie etwa den Text abändern, Teile davon durchstreichen oder Zusätze anfügen. Das kann aber später zum **Streit** führen, ob es tatsächlich der Erblasser war, der den Text verändert oder durchgestrichen hat.

**Ein neues Testa-
ment setzt ein altes
außer Kraft!**

Besser ist es deshalb, ein **vollständig neues Testament** zu verfassen, es **mit einem aktuellen Datum** zu versehen und darin alle vorangegangenen Testamente aufzuheben. Alle **alten Testamente** sollten Sie zur Sicherheit **vernichten**.

**Notarielles
Testament**

Ein notarielles Testament können Sie jederzeit aus der amtli-Verwahrung zurücknehmen, es vernichten und dann ein neues selbst verfassen oder durch den Notar aufsetzen lassen. **Nur das neue Testament gilt** (siehe oben III.1., Seite 18).

**Gemeinschaftliches
Testament**

Auch das gemeinschaftliche Testament kann zu Lebzeiten bei-

der Ehe- oder Lebenspartner durch ein neues gemeinschaftliches Testament widerrufen werden. Möchte nur ein Ehe- oder Lebenspartner widerrufen, muss er eine **notariell beurkundete Widerrufserklärung** dem anderen Ehe- oder Lebenspartner zustellen. In engen Grenzen ist ein Widerruf auch noch nach dem Tod des einen Ehe- oder Lebenspartners möglich. Hier sollten Sie sich **rechtlich beraten** lassen.

Erbvertrag

Die Vertragsschließenden können den Erbvertrag oder einzelne vertragsmäßige Verfügungen durch notariellen Vertrag aufheben. **Ehe- oder Lebenspartner** können einen Erbvertrag auch durch ein gemeinschaftliches Testament aufheben. Bei bestimmten Verfehlungen des Bedachten oder wenn er sich den Rücktritt im Vertrag vorbehält, kann der Erblasser **zurücktreten**. Auch eine **Anfechtung** ist etwa bei Täuschung oder Drohung möglich. Lassen Sie sich hier **rechtlich beraten**.

V. Was bedeutet Pflichtteil und wer erhält ihn?

1. Wer ist Pflichtteilsberechtigter?

Pflichtteilsberechtigte sind die **Abkömmlinge** (Kinder, Enkel, Ur-enkel), die **Eltern** und der **Ehe- oder Lebenspartner**. Diese können Sie nicht vollständig vom Nachlass ausschließen. Enterben Sie sie durch Testament, bleibt ihnen immer noch ein Zahlungsanspruch, der Pflichtteil.

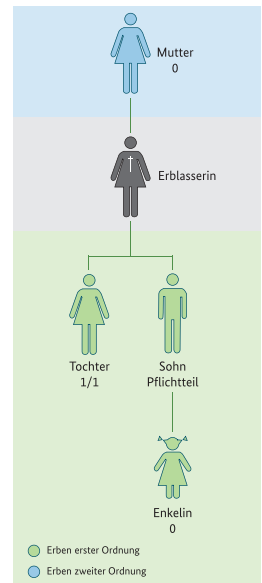
Pflichtteilsberechtigter ist von den Genannten **aber nur, wer gesetzlicher Erbe geworden wäre**, wenn Sie kein Testament errichtet hätten. Beachten Sie dabei, dass Erben näherer Ordnung Erben fernerer Ordnung von der Erbfolge ausschließen (siehe schon oben II.1., Seite 9).

Beispiel (14)

Die Erblasserin hinterlässt ihre Mutter, eine Tochter und einen Sohn mit einer Enkelin. Sie hat durch Testament ihre Tochter zur Alleinerbin eingesetzt. Ihr Nachlass beträgt 100.000 €.

Ergebnis:

Es erbt zu 100 % die Tochter. Pflichtteilsberechtigter ist nur der enterbte Sohn als weiterer Abkömmling (erste Ordnung). Die Mutter wäre als Erbin der zweiten (ferneren) Ordnung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, ebenso die Enkelin als weiterer Abkömmling. Sie sind daher nicht pflichtteilsberechtigter.



2. Wie hoch ist die Pflichtteilsquote?

Der **Pflichtteil ist ein Geldanspruch gegen den Erben** in Höhe der **Hälfte des Wertes der gesetzlichen Erbschaft**. Er ist **sofort mit dem Erbfall und in bar** fällig. Im Beispiel 14 hätte der Sohn also gegen die Tochter sofort einen Geldanspruch in Höhe von 25.000€, weil dies der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils ($1/2 : 2 = 1/4$) entspricht.

Schutz des Erben

Der Erbe kann **gerichtliche Stundung des Pflichtteils** verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs eine **unbillige Härte** wäre. Das wird von der Rechtsprechung zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten nur in absoluten Ausnahmefällen angenommen. Hier ist **weiterer Rechtsrat** zu empfehlen.

Schutz des Berechtigten:

• Zusatzpflichtteil

Der Erblasser kann den **Pflichtteilsanspruch nicht schmälern**, dass er dem Berechtigten einen Erbteil hinterlässt, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Den fehlenden Teil kann der Berechtigte dann vom Erben als **Zusatzpflichtteil** verlangen.

• Pflichtteils-ergänzung

Vermindern kann der Erblasser allerdings sein Vermögen durch **Schenkungen an Dritte**. In diesen Fällen kann der Berechtigte den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird (**Pflichtteilsergänzungsanspruch**).

FRIST!

Innerhalb von **drei Jahren** seit Kenntnis von Erbfall **und** Enterbung muss der Pflichtteilsanspruch gegenüber den Erben geltend gemacht werden. Ohne Kenntnis von Erbfall und Enterbung verjährt der Anspruch in **30 Jahren**.

3. Ist ein Entzug des Pflichtteils möglich?

In Fällen **schwerer Verfehlung** gegen den Erblasser und dessen Angehörige – etwa Tötungsversuch oder schwere körperliche Misshandlung – kann der Erblasser den Pflichtteil entziehen. Das geschieht regelmäßig durch Testament. Lassen Sie sich in einem solchen Fall **rechtlich beraten**.

4. Erhalten pflegende Angehörige etwas?

Pflegen **Abkömmlinge** den Erblasser in größerem Umfang, haben sie einen Ausgleichsanspruch in Geld gegen den Nachlass, der vom Pflichtteilsanspruch zu unterscheiden ist. Die **Höhe des Anspruchs** hängt von Dauer und Intensität der Pflege ab und muss im Streitfall **gerichtlich bestimmt** werden. Es spielt

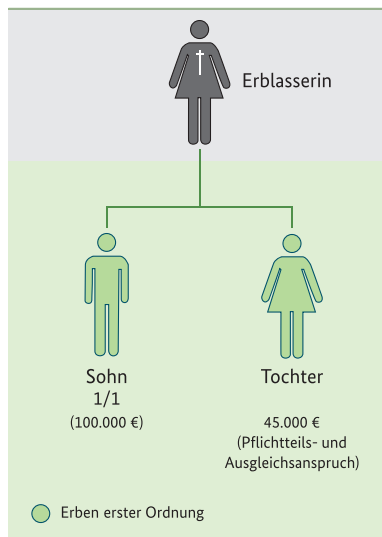
keine Rolle, ob der pflegende Abkömmling daneben Erbe oder nur Pflichtteilsberechtigter wird.

Beispiel (15)

Die Erblasserin hat einen Sohn und eine Tochter, von der sie in den letzten Lebensjahren intensiv gepflegt wurde. In ihrem Testament hat sie nur ihren Sohn als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 120.000 € und die Pflegeleistungen der Tochter werden mit 20.000 € angesetzt.

Ergebnis:

20.000 € werden von dem Nachlass abgezogen und der Rest nach Erbquote verteilt. Den Rest (100.000 €) erhält der Sohn als Alleinerbe. Die Tochter ist pflichtteilsberechtigter und erhält einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes der gesetzlichen Erbschaft. Die gesetzliche Erbschaft beläuft sich auf 50.000 € und die Hälfte hiervon auf 25.000 €. Aufgrund ihrer Pflegeleistungen erhält sie **zusätzlich** 20.000 €.



Achtung!

Den Ausgleichsanspruch wegen erbrachter Pflege haben nur Abkömmlinge, also Kinder und Kindeskinde. Der pflegende Ehe- oder Lebenspartner, die pflegende Nichte und sonstige Personen, die nicht Abkömmlinge sind, erhalten für ihre Pflegeleistungen keinen Cent, sofern dies der Erblasser nicht ausdrücklich in seinem Testament bestimmt hat.

VI. Der Erbfall ist eingetreten. Was nun?

Wenig Zeit für Trauer:

Zunächst ist der **Hausarzt** des Verstorbenen zu **informieren**, der den Tod schriftlich bestätigt (**Totenschein**). Der Totenschein ist Voraussetzung für die Ausstellung einer **Sterbeurkunde**, die wiederum dem Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins beiliegen muss (siehe unten VI.3., Seite 42). Sodann ist das **Standesamt zu benachrichtigen (spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag)** sowie ein Bestatter.

Wer muss für die Bestattung sorgen?

Nach dem **Brandenburgischen Bestattungsgesetz** haben die **volljährigen Angehörigen** in folgender **Reihenfolge** für die Bestattung zu sorgen: Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Großeltern, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ob sie Erben geworden sind, ist unerheblich.

Bestattungspflicht

Totenfürsorge

Unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht besteht das **private Recht** und die **private Pflicht zur Totenfürsorge**, die den nächsten Angehörigen (vorrangig dem Ehe- oder Lebenspartner, dann den Kindern, dann sonstigen Verwandten) zugewiesen sind. **Auch der Totenfürsorgeberechtigte muss nicht gleichzeitig Erbe** sein. Möglichen Streit der Hinterbliebenen hierüber kann der Erblasser vermeiden, indem er ausdrücklich **Anweisungen über die Art und Weise der Bestattung** trifft. Diese Anweisungen sollten nicht in einem noch zu eröffnenden Testament, sondern besser in einer **Vorsorgevollmacht** enthalten sein. Hierzu ist weiterer **Rechtsrat zu empfehlen**.

Bestattungsanordnung

Wer trägt die Bestattungskosten?

Verschiedene Verpflichtete kommen in Betracht:

- Das **Bürgerliche Recht** regelt ausdrücklich, dass **der Erbe** die Kosten der Beerdigung des Erblassers trägt. Stirbt ein Kind, haften die **Eltern nachrangig zum Erben** für die Bestattungskosten ihres Kindes.
- Ist der Erbe mittellos, kann sich derjenige, welcher die Bestat-

tung durchführt, dem Bundesgerichtshof zufolge auch **an den Totenfürsorgeberechtigten halten**, der selbst nicht Erbe geworden ist. Ob der Totenfürsorgeberechtigte den Ausführenden mit der Beerdigung beauftragt hat, spielt keine Rolle.

- Zusätzlich sehen nach öffentlichem Recht einige Friedhofssatzungen vor, dass die volljährigen Kinder neben dem Auftraggeber für die Bestattungskosten haften.

Rechtsbeziehungen regeln!

Rechtsbeziehungen des Erblassers wie **Versicherungen (Kranken-, Kfz-, Hausrat- usw.), Miete (auch Strom und Wasserversorgung), Versorgungsansprüche für Hinterbliebene (Witwen- oder Waisenrente, Sterbegeld), Mitgliedschaften, Abonnements usw.** müssen zumeist innerhalb kurzer Fristen geregelt werden.

Besonderheiten bei Miete

Für Mietverträge gilt: Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Familienangehörige und Personen, die mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, treten **unabhängig von ihrer Erbenstellung kraft Gesetzes in das Mietverhältnis ein**. Sie sind aber nicht verpflichtet, das Mietverhältnis fortzusetzen. Bei Nichtinteresse ist der Vermieter **innerhalb eines Monats** zu informieren. Dann findet kein Eintritt in das Mietverhältnis statt.

Testament vorhanden?

Ablieferungspflicht!

Wenn ein Testament vorhanden ist, muss dieses **dem zuständigen Nachlassgericht übergeben** werden. Diese Pflicht trifft jeden, der ein Testament in Besitz hat, und zwar auch dann, wenn er es zufällig findet. Die **Vernichtung oder Nichtablieferung eines fremden Testaments** ist **strafbar**.

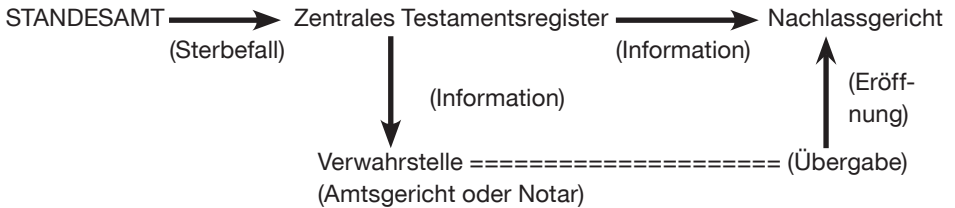
Das **zuständige Nachlassgericht** ist das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat. Das Gericht lässt sich im Internet problemlos unter <https://mdjev.brandenburg.de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit.html> finden.

1. Wie und wo wird ein Testament eröffnet?

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament, doch wer informiert es?

Das Standesamt übermittelt jeden angezeigten Sterbefall an das **Zentrale Testamentsregister (ZTR)** (siehe dazu bereits III.6., Seite 22). Ist ein Testament oder ein Erbvertrag registriert,

informiert das ZTR die **Verwahrstelle**, das ist die Stelle, die die Urkunde amtlich verwahrt (Amtsgericht oder Notar), und das Nachlassgericht. Daraufhin übergibt die Verwahrstelle die Urkunde an das Nachlassgericht. Erst dort wird das Testament im Regelfall eröffnet.



Nicht amtlich verwahrte Testamente müssen dem Gericht selbständig übergeben werden (siehe oben). Anderenfalls findet keine Testamentseröffnung statt.

Verfahrensablauf

In der Praxis **verzichten viele Nachlassgerichte** häufig auf eine **Ladung** zur Testamentseröffnung. Die Eröffnung besteht dann darin, dass alle Beteiligten eine – bei den Erben **beglaubigte** – Ablichtung des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll **per Post** erhalten. **Beteiligte sind nicht nur die** im Testament genannten **Erben** und Vermächtnisnehmer, **sondern auch** die nicht erwähnten gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten.

Zweck

Den Erben **erleichtert** die beglaubigte Abschrift eines eröffneten Testaments **die weiteren Schritte**. Banken und Versicherungen nehmen in der Regel allein aufgrund einer solchen Abschrift und des Eröffnungsprotokolls Auszahlungen an die Erben vor. Die **Vorlage eines Erbscheins ist dann regelmäßig nicht erforderlich**. Gleiches gilt, wenn die Erben ein zum Nachlass gehörendes Grundstück umschreiben lassen wollen und dem Grundbuchamt die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments vorlegen können (siehe dazu bereits oben III.2., Seite 19 sowie unten VI.3., Seite 42). **Innerhalb von zwei Jahren** nach dem Erbfall ist die Eintragung beim Grundbuchamt übrigens **gebührenfrei**.

KOSTEN

Das Nachlassgericht berechnet für die Testamentseröffnung nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz eine Gebühr von 100€, auch wenn mehrere Testamente desselben Erblassers bei demselben Gericht gleichzeitig eröffnet werden.

2. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft: Wie geht das?

Annahme erklären ist sinnvoll

Die Erbschaft geht auf den von Gesetzes wegen oder durch Testament/Erbvertrag berufenen Erben über, ohne dass es hierzu einer Annahmeerklärung bedarf (**Anfall der Erbschaft**). Eine ausdrückliche Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht sorgt aber für Klarheit. Für **Minderjährige** und andere geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Erben können die **gesetzlichen Vertreter die Annahme der Erbschaft erklären**.

Annahme trotz Schulden?

Sie **erben** ohne Weiteres **auch** die **Schulden** des Erblassers, für die Sie **mit Ihrem gesamten Vermögen haften**. Wollen Sie aus Respekt vor dem Verstorbenen trotz überschuldeter Erbschaft annehmen, können Sie die Haftung auf die Erbmasse durch gerichtliche Anträge, vor deren Stellung Sie **weiteren Rechtsrat** einholen sollten, **beschränken**, insbesondere durch:

Beschränkung der Haftung

- **Nachlassverwaltung** beim Nachlassgericht oder **Nachlassinsolvenz** beim Insolvenzgericht. In dieser Zeit dürfen Sie kein Erbstück verkaufen oder verschenken.
- **Dürftigkeitseinrede**, wenn der Nachlass nicht einmal die Kosten einer Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens deckt.
- **Aufgebotsverfahren**, wenn Sie sich einen Überblick über die Gläubiger bestehender Schulden verschaffen wollen.

WICHTIG!

Eine Haftungsbeschränkung im dargestellten Sinn kommt nur dann in Betracht, wenn Sie die Erbschaft nicht ausschlagen (dazu sogleich). Sie müssen sich als Erbe also vorher entscheiden, ob Sie das Erbe antreten oder ausschlagen wollen.

Ausschlagung

Die Erbschaft kann **nur innerhalb von sechs Wochen** seit dem Zeitpunkt, an dem der Erbe von dem Anfall und dem Grund Kenntnis erlangt hat, ausgeschlagen werden. Die **Frist beträgt sechs Monate**, wenn der Erblasser nur im Ausland gewohnt hat oder wenn sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten hat.

FRIST

FORM

Ein **einfacher Brief reicht nicht aus**. Die Ausschlagung **muss persönlich zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form** erklärt werden.

Das bedeutet: Wenn der Erbe nicht selbst beim Nachlassgericht erscheinen kann, muss er seine Unterschrift unter seiner Ausschlagungserklärung **von einem Notar** beglaubigen lassen und sicherstellen, dass das Schreiben innerhalb der oben genannten Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Für **Minderjährige** und andere geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Erben bedarf der gesetzliche Vertreter zunächst der **Genehmigung des Familiengerichts für die Ausschlagung sowie die Anfechtung der Annahme der Erbschaft**.

BEACHTEN: Für die Ausschlagung ist **auch** das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat.

Beispiel (16)

Das Beispiel betrifft eine selbst verfasste und notariell beglaubigte Ausschlagung.

Die Erbschaft nach Frau Ilse Heinrich, verstorben am 3. Mai 2014, letzter Wohnsitz: Schopenbauerstraße 22 in Potsdam, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berechtigungsgründen aus.

Vom Erbfall habe ich Kenntnis seit 4. Mai 2014 durch Mitteilung der Uniklinik Potsdam.

1. Juni 2014, Potsdam

*Heribert Meyer
- Beglaubigt, Notar Hilfreich -*

Wirkung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Erbfolge ist jetzt so zu beurteilen, als sei der Ausschlagende **vorverstorben** (siehe dazu bereits oben II.1., Seite 10). Schlägt ein durch Testament oder Erbvertrag eingesetzter Erbe aus, können sich die Quoten etwa vorhandener Miterben entsprechend erhöhen, wenn der Erblasser **keinen Ersatzerben** (siehe dazu oben IV.1., Seite 27) bestimmt hat. **Bei gesetzlicher Erbfolge** treten die weiteren Ab-

kömmlinge an die Stelle eines ausschlagenden Abkömmlings und können nun ihrerseits ausschlagen. Zu weiteren möglichen Wirkungen der Ausschlagung sollten Sie sich **rechtlich beraten lassen**.

KOSTEN

Ist der Nachlass überschuldet, berechnet der **Notar** für eine reine Beglaubigung der Unterschrift der Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht eine Gebühr von mindestens **20€** zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Daneben entsteht eine Gebühr für die Entgegennahme der Erklärung beim Nachlassgericht. Nimmt der Notar gleichzeitig die Beurkundung der Ausschlagungserklärung mit gleichzeitiger Beglaubigung der Unterschrift vor, erhebt er hierfür eine halbe Gebühr, mindestens aber 30€, nebst Umsatzsteuer und ggf. Auslagen.

Begibt man sich zum **Nachlassgericht**, berechnet der Rechtspfleger für die Beurkundung der Ausschlagungserklärung eine halbe Gebühr, mindestens aber 30€. Ist der Nachlass nicht überschuldet, richten sich die Kosten jeweils nach dem Nachlasswert. Ein Ausschlagender, der mittellos ist, hat die Möglichkeit, **Verfahrenskostenhilfe** zu beantragen.

3. Wann brauche ich einen Erbschein und was kostet er?

Zweck

Wer im Erbschein benannt ist, **kann über den Nachlass verfügen** und sich **im Geschäftsverkehr** als Erbe ausweisen, vor allem gegenüber öffentlichen Registern (z. B. Grundbuch, Handelsregister) sowie Banken und Versicherungen. Die **Geschäftspartner** sind **geschützt**, auch wenn sich später herausstellt, dass der Erbschein unrichtig war.

Schutz des Erbscheins

Erbschein nötig

Notwendig ist ein Erbschein zum Beispiel dann, wenn kein Testament vorhanden ist, das eröffnet werden könnte, ein Grundstück zum Nachlass gehört, aber kein notarielles Testament vorliegt, oder wenn der **Inhalt des Testaments unklar ist**.

Erbschein entbehrlich

Wie bereits dargestellt (siehe oben VI.1., Seite 39), ersetzt das **notarielle Testament** im Regelfall den Erbschein, wenn der Erbe das Grundbuch berichtigen oder über Guthaben verfügen möchte. Gegenüber Banken kann ein Erbschein auch dann ent-

behrlich sein, wenn der Erbe eine **Kontovollmacht über den Tod hinaus** besitzt (siehe oben III.5., Seite 21).

Antragsverfahren

Ein Erbschein wird nur auf **Antrag** erteilt. Zuständig ist das **Nachlassgericht**. Auch hier reicht ein einfaches Schreiben nicht aus. **Neben** dem Antrag müssen Sie bestimmte Angaben **an Eides statt versichern**. Bei gesetzlicher Erbfolge sind zudem **Personenstandsurkunden** (z. B. Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden) einzureichen. Die eidesstattliche Versicherung muss vom Gericht oder notariell **beurkundet werden**. Sie können den Erbscheinsantrag auch über einen Notar stellen. Wenn Sie zum Notar gehen, können Sie dort **gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden** lassen, ohne dass zusätzliche Gebühren entstehen.

KOSTEN

Die Kosten eines Erbscheins sind fast immer **doppelt so hoch** wie die Kosten für die Erstellung eines **notariellen Testaments** (ohne Auslagen und Umsatzsteuer). Die Beurkundung eines Erbscheinsantrags **sowie** die Erteilung eines Erbscheins kosten **je-weils eine volle Gebühr** nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Maßgeblich ist wiederum der Nachlasswert, abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten (siehe oben III.6., Seite 22). Wird der Antrag vor der Erteilung des Erbscheins **zurückgenommen**, bevor das Gericht seine Entscheidung verkündet hat, fallen neben der Gebühr für die Beurkundung des Antrags zusätzlich 3/10 der vollen Gebühr an, maximal aber 200 €. Gebühren fallen aber auch an, wenn der Antrag **zurückgewiesen** wird.

Beispiel (17)

Nachlasswert	Erbscheinskosten bei Erteilung	Erbscheinskosten bei Rücknahme
5.000 €	45 €	13,50 €
60.000 €	192 €	57,60 €
120.000 €	300 €	90,00 €
500.000 €	935 €	200,00 €

Benötigen Sie den Erbschein **nur, um das Grundbuch berichtigen zu lassen**, teilen Sie dies dem Nachlassgericht mit. Es wird den Erbschein direkt an das Grundbuchamt übersenden.

4. Warum sind Erbengemeinschaften Streitgemeinschaften?

Entstehung

Fällt der Nachlass an mehrere Erben, wird er **gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft**. Es entsteht eine **Zwangsgemeinschaft**, die jedem Miterben verbietet, über einzelne Gegenstände des Nachlasses zu verfügen, etwa die nicht mehr benötigte Briefmarkensammlung zu verkaufen. **Nur eine gemeinsame Nachlassverwaltung ist zulässig**. Hierdurch kann schnell Streit entstehen. Durch eine **Teilungsanordnung** (siehe bereits oben IV.1., Seite 25) können Sie für Klarheit sorgen, wie der Nachlass zwischen den Miterben aufzuteilen ist.

Auseinandersetzung

Jeder Miterbe kann grundsätzlich die Teilung des Erbes verlangen, es sei denn, der Erblasser hat die **Teilung für bestimmte Zeit ausgeschlossen**, um etwa die Fortführung des Familienunternehmens zu sichern. Hat der Erblasser keinen Testamentsvollstrecker eingesetzt, können sich die Erben selbst an einen **Notar** wenden, der bei der Verteilung des Nachlasses **vermittelt**. Regelmäßig werden die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös unter den Miterben entsprechend ihrer Erbquote verteilt. Ist **keine Einigung** möglich, bleibt nur die **streitige Erbauseinandersetzung** auf dem zivilrechtlichen Klageweg. Hier ist **weiterer Rechtsrat** einzuholen.

5. Welche Steuern kommen auf mich zu?

Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer fällt an, wenn Vermögen von Todes wegen von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen Steuerpflichtigen übergeht. Bei Übertragung zu Lebzeiten heißt diese Steuer **Schenkungsteuer**.

Höhe

Die **Höhe der Erbschaftsteuer** bemisst sich nach dem Wert des Nachlasses (Reinvermögen nach Abzug von Schulden) und dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser. Je enger das Verhältnis (Grad), desto günstiger ist die Steuerklasse (I bis III). **Ehe- oder Lebenspartner, Kinder und Enkel** gehören zum Beispiel der **Steuerklasse I** an. Eine detailliertere Darstellung zu den Steuern bei Erbschaften und Schenkungen finden Sie in der Broschüre „Schenken und Vererben“ des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, die Sie dort erhalten.

Abzüge

Steuerfreie Wohnimmobilie

Vom Nachlasswert werden **Freibeträge** und bestimmte Kosten **abgezogen**. **Ehe- oder Lebenspartner** erben beispielsweise eine **Wohnimmobilie steuerfrei**, wenn sie diese **zehn Jahre lang** selbst zu Wohnzwecken nutzen. Die **Frist gilt nicht**, wenn die Wohnimmobilie aus zwingenden Gründen, etwa wegen erheblicher Pflegebedürftigkeit, aufgegeben werden muss. **Gleiches gilt für die Vererbung von Wohnimmobilien an Kinder**, wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² beträgt.

Wie hoch sind die Freibeträge und welche Steuerklasse gilt?

Freibeträge

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehepartner	I	500.000,- €	256.000,- €
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	400.000,- €	10.300,- € bis 52.000,- €
Enkel, deren Eltern noch leben	I	200.000,- €	0,- €
Urenkel; nur im Todesfall: Eltern und Großeltern	I	100.000,- €	0,- €
Geschiedener Ehegatte, ehemalige gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Geschwister, Neffe, Nichten, Schwieger-, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung: Eltern und Großeltern	II	20.000,- €	0,- €
sonstige	III	20.000,- €	0,- €
eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner*	III	500.000,- €	256.000,- €

* Eingetragene Lebenspartner werden wie weiter entfernte Verwandte in Steuerklasse III eingestuft. Das führt zu deutlich

höheren Steuersätzen als bei Ehegatten. Um eine Gleichstellung mit Ehepartnern zu erreichen, gilt für Lebenspartner ein Freibetrag von 500.000 €, also genauso viel wie bei Ehegatten.

Steuersätze

Der sich hieraus ergebende steuerpflichtige Erwerb unterliegt folgenden Steuersätzen:

Steuerpflichtiger Erwerb bis	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000€	7	15	30
300.000€	11	20	30
600.000€	15	25	30
6.000.000€	19	30	30
13.000.000€	23	35	50
26.000.000€	27	40	50
über 26.000.000€	30	43	50

Beispiel (18)

Die vermögende Erblasserin wird allein von ihrem Ehemann (Steuerklasse I) beerbt und hinterlässt ihm – neben wenigen Schulden – diverses Vermögen:

Vermögen	Wert	Steuerpflichtiger Erwerb
Selbstgenutztes Einfamilienhausgrundstück	500.000€	0€, da steuerbefreit
Diverse Konten, Sparguthaben, Aktien und Bargeld	800.000€	800.000€
Pkw	90.000€ - 12.000€ (Freibetrag für bewegliche Gegenstände)	78.000€
Wohnungseinrichtung, Hausrat	80.000€ - 41.000€ (Freibetrag für Hausrat)	39.000€
		917.000€
Abzüge		
Schulden	- 30.000€	887.000€
Pauschale für Beerdigung	- 10.300€	876.700€
Persönlicher Freibetrag	- 500.000€	376.700€

Versorgungsfreibetrag (Dieser vermindert sich im Einzelfall um den Kapitalwert von Versorgungsbezügen, z. B. aus Beamtenpensionen.)	-256.000€	120.700€
---	-----------	-----------------

Ergebnis: Der steuerpflichtige Erwerb liegt zwischen 75.000€ und 300.000€ und wird nach der obigen Tabelle in der Erbschaftsteuerklasse I mit 11 % besteuert. Der Ehemann muss **13.277 € Erbschaftsteuer** bezahlen.

Beachte Lebten Ehe- oder Lebenspartner im Güterstand der **Zugewinn-gemeinschaft**, kann der Überlebende noch den Zugewinnausgleich im Rahmen der Erbschaftsteuer **abziehen**. Lassen Sie sich **beraten**.

Freibetrag für Pflege Zudem können Erben, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder Unterhalt gewährt haben, einen **Freibetrag von 20.000€** geltend machen.

Beispiel (19) Was wäre an Steuern zu zahlen, wenn die Erblasserin allein von ihrer 40jährigen Tochter (**Steuerklasse I**) beerbt würde, die das Haus nicht behalten möchte?

Die Erbschaftsteuer wäre **wesentlich höher**. Das Haus wäre nicht steuerbefreit. Der persönliche Freibetrag beträgt bei Kindern nur 400.000€. Einen **Versorgungsfreibetrag** können **Kinder nur bis zum 27. Lebensjahr** geltend machen. Im Beispiel 18 würde sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 976.700€ errechnen, der nach der obigen Tabelle in der Erbschaftsteuerklasse I mit 19 % besteuert würde. Die Tochter müsste **185.573€ Erbschaftsteuer** zahlen.

Beispiel (20) Wie wäre es schließlich, wenn die Erblasserin durch Testament ihren treuen Gärtner Theobald Thesen (**Steuerklasse III**) zum Alleinerben bestimmt hätte?

Neben Schulden und Beerdigungskosten wären nur ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 20.000€ sowie ein Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände in Höhe

von 12.000€ abziehbar. Danach errechnete sich ein steuerpflichtiger Erwerb von 1.397.700€, der nach der obigen Tabelle in der Erbschaftsteuerklasse III mit 30 % besteuert würde. Der Gärtner müsste als Erbe **419.310€ Erbschaftsteuer** zahlen.

HINWEIS

Neben den gerade erläuterten Grundlagen zur Erbschaftsteuer kann die **Bewertung des Nachlasses** äußerst kompliziert werden. Die **Bewertung von Grundstücken/Immobilien, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Unternehmensbeteiligungen und Betriebsvermögen** richtet sich beispielsweise nach speziellen Vorschriften und Methoden. Bei Betriebsvermögen kommen weitreichende Entlastungen in Betracht. So ist eine **Verschonung in Höhe von 85 % der Steuer** bei Fortführung des Betriebs um fünf Jahre und eine **Verschonung von 100 %** bei Fortführung um sieben Jahre jeweils unter Einhaltung bestimmter Lohnsummenvorgaben möglich. In jedem Erbfall mit größerem Vermögen ist daher **notarieller und steuerrechtlicher Rat** zu empfehlen.

6. Was ist ein Erbverzicht und wie wirkt er sich aus?

Begriff und Zweck

Verwandte und der Ehegatte können durch **notariell beurkundeten** Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Verlobte können bereits vor der Eheschließung auf ihr **künftiges gesetzliches Erbrecht** verzichten. Der Erbverzicht ist regelmäßig mit einer Gegenleistung verbunden, etwa der Übergabe eines Unternehmens zu Lebzeiten (siehe dazu oben III 5, Seite 20). Auch hier ist **Vorsicht geboten**, weil sich die **Verhältnisse nach Abschluss** des – **bindenden** – Verzichtsvertrages **ändern** können. Lassen Sie sich daher **rechtlich beraten**.

Verzichtsformen

Verschiedene Varianten sind in der Praxis üblich:

- **Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil mit Pflichtteilsverzicht**

In der Regel verzichtet der Vertragspartner des Erblassers gleichzeitig auf den Pflichtteil. **Wirkung:** Der Verzichtende wird von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen oder erhält nur den vertraglich festgesetzten Anteil am Erbe. Bei der Berechnung des Pflichtteils wird er nicht mitgezählt. **Verzichtet** ein Abkömmling oder Seitenverwandter, sind **auch** dessen **Nachkommen** von der Erbfolge **ausgeschlossen**, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. **Bei Vorversterben**

des Verzichtenden **erben die Nachkommen** in diesen Fällen **nichts!** Nach Vertragsabschluss behält der Erblasser aber die Möglichkeit, den Verzichtenden durch Testament zu bedenken.

- **Nur Pflichtteils-
verzicht**

Pflichtteilsansprüche entstehen nicht. Der **Verzichtende kann aber gesetzlicher Erbe** werden.

- **Zuwendungs-
verzicht**

Es wird **nur** auf Vermächtnisse oder die Erbeinsetzung verzichtet, **nicht auf den gesetzlichen Erbteil. Wirkung:** Der Verzichtende verliert weder Erb- noch Pflichtteilsrechte. **Bei Vorversterben** des Verzichtenden **können seine Nachkommen erben.**

VII. Weitere Fragen

1. Gilt im Erbfall immer bundesdeutsches Recht?

1.1. Erbrechtsfälle mit Auslandsbezug

Erbfälle mit Auslandsbezug werden häufiger. Sie liegen beispielsweise bei folgenden Fallkonstellationen vor:

- wenn der Erblasser deutscher Staatsbürger war und
 - sich im Nachlass im Ausland belegene Immobilien befinden oder
 - seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte,
- wenn der Erblasser ausländischer Staatsbürger war und
 - sich im Nachlass in Deutschland belegene Immobilien befinden oder
 - seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte und hier eine Verfügung von Todes wegen errichtet worden war oder
 - mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet war und ein gemeinsames Testament vorliegt.

Welche Rechtsordnung gilt?

Für Todesfälle mit Auslandsbezug gilt **ab dem 17. August 2015** die **Europäische Erbrechtsverordnung** (EUErbVO) in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Danach findet für den gesamten Nachlass grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Europäische Erbrechtsverordnung findet aber auch Anwendung bei Auslandsberührung mit Staaten, die nicht der EU angehören. Insoweit kann auch das Erbrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates anwendbar sein, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte.

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dennoch will, dass im Erbfall sein Heimatrecht anwendbar ist, kann eine sogenannte **Rechtswahl in einer Verfügung von Todes wegen** treffen.

Beispiel (21)

Eine Deutsche hatte ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich. Dort lebte sie die meiste Zeit des Jahres über in ihrem Ferienhaus. Ihre Wohnung in Potsdam suchte sie nur noch gelegentlich auf. Hier besaß sie unter anderem noch Schmuck und Bargeld.

Ergebnis:

Grundsätzlich ist in diesem Fall für den gesamten Nachlass – auch für die Wohnung in Potsdam und die dort befindlichen Wertgegenstände – französisches Erbrecht anzuwenden. Hat die Erblasserin hingegen, z.B. in einem Testament, ihr Heimatrecht gewählt, findet für den gesamten Nachlass – auch für das Ferienhaus in Frankreich – deutsches Recht Anwendung.

Europäisches Nachlasszeugnis

In Erbfällen mit Auslandsberührung kann nach der Europäischen Erbrechtsverordnung ein **Europäisches Nachlasszeugnis** beantragt werden. Dieses Zeugnis tritt neben die nationale Erbnachweise (wie den deutschen Erbschein). Mit ihm kann insbesondere die Erbenstellung zur erleichterten Nachlassabwicklung im Ausland nachgewiesen werden.

Liegt ein Fall mit Auslandsberührung vor, ist **weiterer Rechtsrat zu empfehlen**. Gegebenenfalls müssen bereits vorhandene Testamente überarbeitet werden, wenn der Erblasser zum Beispiel beabsichtigt, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen.

1.2 Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR

Stichtag: 3. Oktober 1990

Für Erbfälle, die vor dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern eingetreten sind, ist das bis dahin geltende Recht der DDR anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in der DDR** hatte.

Ausnahmen vom Stichtag

Unabhängig vom Stichtag kommt das Erbrecht der ehemaligen DDR auch in folgenden Fällen zur Anwendung:

- **Nichteheliche
Kinder**

Nichteheliche minderjährige Kinder sind ehelichen Kindern auch im Verhältnis zum Vater **gleichgestellt, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990** in der ehemaligen DDR geboren wurden. Diese Kinder erben also wie eheliche Kinder des Erblassers, auch wenn dieser **nach dem 3. Oktober 1990** gestorben ist. Das **gilt nicht**, wenn sie vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden und der Vater seinen ge-

wöhnlichen Aufenthalt am 2. Oktober 1990 nicht in der DDR hatte (siehe bereits II.1., Seite 13).

- **Testament**

Hat der Erblasser, der seinen Wohnsitz in der DDR hatte, **vor dem 3. Oktober 1990 ein Testament errichtet**, richten sich die Voraussetzungen für dessen Errichtung oder Aufhebung nach dem bis dahin geltenden Recht der DDR, auch wenn der Erblasser nach dem 3. Oktober 1990 stirbt. Dies gilt auch, wenn der Erblasser vor dem 3. Oktober 1990 mit seinem Ehegatten ein **gemeinschaftliches Testament** errichtet hatte. Stirbt er nach diesem Zeitpunkt, so gilt für die Bindung des Erblassers an das gemeinschaftliche Testament das Recht der DDR. Danach ist es für den überlebenden Ehegatten beispielsweise einfacher, sich von der Bindung eines gemeinschaftlichen Testaments zu lösen.

Was ist sonst noch anders?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur einige Beispiele, weshalb Sie ggf. **weiteren Rechtsrat** einholen sollten:

- **Ehegatten**

Bei Erbfällen in den neuen Bundesländern zwischen dem 1. Januar 1976 und vor dem 3. Oktober 1990 gehörte der Ehegatte ebenso wie die ehelichen und nichtehelichen Kinder zu den **Erben der ersten Ordnung**.

- **Ausschlagung/ Haftung**

Die Ausschlagung einer nach DDR-Erbrecht zu bewertenden Erbschaft unterliegt den besonderen Fristen des Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB). Auch bei der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten bestehen Besonderheiten.

- **Pflichtteilsrecht**

Anspruchsberechtigt waren Ehegatten, Kinder, Enkel und Eltern nur, wenn sie unterhaltsberechtig, also wirtschaftlich abhängig vom Erblasser waren. Die Pflichtteilshöhe betrug zudem 2/3 des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

- **Immobilien**

Für Erbfälle zwischen dem 1. Januar 1976 und vor dem 3. Oktober 1990 gilt bei **in der ehemaligen DDR gelegenen Immobilien das Erbrecht der DDR**. Hier kommt es zur Nachlassspaltung, wenn der Erblasser mit seinem Wohnsitz in der alten Bundesrepublik starb und gleichzeitig über Immobilien in den neuen Bundesländern verfügte.

- **Sonstiges**

Das ZGB enthielt **keine Regelungen** über **Erbverträge** oder

die **Anordnung** von **Vor- und Nacherbschaft**, wohl **aber** über die Einsetzung von **Ersatzerben**.

2. Der digitale Nachlass – Facebook, Instagram, PayPal etc.

Gibt es ein digitales Erbe?

Neben dem gegenständlichen Vermögen hinterlässt der Erblasser mit seinem Tod zumeist auch im Computer und online („in der Cloud“) gespeicherte Daten, den sogenannten digitalen Nachlass. Dieser reicht von E-Mails, Beiträgen in sozialen Netzwerken und Fotos über Profile und digitale Adressbücher bis hin zu hochsensiblen Daten wie Bitcoin-Guthaben (sogenannte „Wallets“) und geschäftlichen Daten wie Betriebskennzahlen, Buchhaltungsdaten und Steuerdaten.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass gesetzliche Erben wie der Erblasser vollen Zugriff auf die Konten und Daten erhalten. Wer das nicht möchte, muss das anders regeln.

Daten auf dem PC

Mit dem Erbfall geht das Eigentum an dem Computer auf die Erben über. Diese sind befugt, die dort gespeicherten Daten zu lesen und über sie zu verfügen, soweit im Testament nichts Anderes geregelt ist. In den meisten Fällen werden Ihre Erben, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Sie sollten daher Ihre Zugangsdaten und Passwörter dokumentieren und beides in regelmäßigen Abständen aktualisieren und am besten gemeinsam mit den anderen Unterlagen so aufbewahren, dass sie im Erbfall auffindbar sind.

Wer diese „digitale Privatsphäre“ schützen und bestimmen möchte, wer darauf Zugriff haben darf oder ob bestimmte Datenträger mit den darauf befindlichen Datenbeständen vernichtet werden sollen, muss zu Lebzeiten rechtssicher dafür sorgen. Daher sollte man auch für diesen Teil des Nachlasses festlegen, ob und in welchem Umfang die Erben darauf zugreifen dürfen.

Online-Daten und Verträge über digitale Dienstleistungen

Wichtig ist, dass die Verträge nicht automatisch mit dem Tod des Erblassers enden. Stattdessen werden die Erben grundsätzlich Vertragspartner sämtlicher Online-Verträge des Erblassers mit Internetanbietern und anderen Online-Geschäftspartnern. Sie erwerben durch den Erbfall die hiermit verbundenen Nutzungsrechte an online gespeicherten E-Mails, Online-Ad-

ressbüchern, Internet-Profilen, Daten und Bildern. Die Erben werden aber auch durch sämtliche im Internet abgeschlossenen Verträge verpflichtet. Ohne Kündigung müssen etwa Online-Abonnements, Mitgliedschaften und Ähnliches weiter bezahlt werden. Sinnvoll ist es daher, auch diese für den Erbfall zu dokumentieren, damit die Erben nicht suchen müssen.

Es gibt allerdings auch Dienste, bei denen das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden endet (das ist dort in den allgemeinen Geschäftsbedingungen so geregelt). Hier kann es den Erben nicht erspart werden, jeden Einzelfall zu prüfen.

Einige soziale Netzwerke im Internet, wie etwa Facebook oder Google, bieten nach aktuellem Stand ein Gedenkprofil des verstorbenen Mitglieds an, welches die Erben auch ohne die Zugangsdaten freischalten lassen können. Da sich die Angebote aber dynamisch ändern, können hierzu keine allgemeinen Ratschläge gegeben werden.

Anbieter und Dienstleister

Sollten die Erben nicht über die Passwörter und Zugänge des Erblassers verfügen, haben sie dennoch die Möglichkeit, auf die Internetkonten des Erblassers zuzugreifen. Hierfür verlangen die meisten Anbieter die Vorlage einer Sterbeurkunde oder eines Erbscheins.

Es gibt auch spezielle Anbieter, die für den Todesfall die wichtigsten Passwörter und Dokumente speichern und – je nach Vertragsinhalt – den digitalen Nachlass vollständig für die Erben abwickeln. Teilweise bieten Passwortmanager diese Dienstleistungen gleich mit an. Wie überall gilt, dass auch hier genau überlegt werden sollte, inwiefern sensible Zugangsdaten und Passwörter solchen Anbietern überlassen werden.

„Digitale“ Testamentsvollstrecker

Der Erblasser hat die Möglichkeit, eine Vertrauensperson mit der Abwicklung seines digitalen Nachlasses zu beauftragen, sozusagen als digitalen Testamentsvollstrecker. Verschaffen Sie sich dazu zunächst selbst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie sich, was im Todesfall damit passieren soll. Sollen Ihre Profile in sozialen Netzwerken oder Ihre digitale Fotosammlung gelöscht werden? Welche Verträge müssen gekündigt werden? Dokumentieren Sie Ihre Entschei-

dung. Sie können dann eine Person Ihres Vertrauens zu einem digitalen Nachlassverwalter bestimmen, die sich um die Abwicklung Ihres digitalen Erbes kümmern soll. Sie können die Regelung dazu in Ihr Testament aufnehmen oder die Person mit einer entsprechenden Vollmacht ausstatten. Sie sollten aber bei der Vollmacht keinesfalls den unabdingbaren Zusatz vergessen, dass diese „über den Tod hinaus“ gilt. Datieren und unterschreiben Sie die Vollmacht und übergeben Sie sie an Ihre Vertrauensperson. Teilen Sie Ihren Angehörigen im Testament oder zu Lebzeiten persönlich mit, wen Sie mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt haben.

Digitalen Nachlass selbst regeln!

Sie sollten selbst entscheiden, ob die Erben Ihre Daten einsehen dürfen oder nicht. Einerseits können Ihre Daten wichtige Hinweise über Ihre Geschäftsbeziehungen, Kredite, Versicherungen und Bankkonten geben. Andererseits können E-Mails, Benutzerkonten und Dateien auf dem Computer höchstpersönliche Informationen beinhalten, die die Erben nicht einsehen sollen. Sie sollten deshalb am besten in Ihrem Testament bestimmen, welche Person Zugriff auf welche Daten erhält und welche Daten gelöscht werden sollen. Darin können alle wichtigen Nutzerkonten samt Zugangsdaten sowie die Zugangsberechtigten (etwa mittels einer Rangliste) benannt werden. Löschen Sie darüber hinaus am besten selbst von Zeit zu Zeit sensible Daten, die niemand sehen soll.

3. Wo finde ich weitere Informationen?

Checklisten

Im Internet lassen sich zum Beispiel nach entsprechender Sucheingabe bei Suchmaschinen zahlreiche Checklisten und Übersichten zu den nach einem Todesfall anstehenden Aufgaben finden.

Beratung

Bei der Erstellung eines Testaments und im Erbfall ist häufig rechtliche Beratung notwendig. Um hierfür einen Notar oder Rechtsanwalt zu finden, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

• Bundesnotarkammer

Einen Notar in Ihrer Region können Sie auf der Internetseite <http://www.bnotk.de> der Bundesnotarkammer unter der

Rubrik „Bürgerservice“ suchen. Dort erhalten Sie auch weitere Hinweise zu dem Thema „Vererben/Schenken“. Sie können sich auch an die Notarkammern der einzelnen Bundesländer wenden. Die **Notarkammer Brandenburg** hat ihren Sitz in 14467 Potsdam, Dortustraße 71, und ist telefonisch unter 0331-280 37 02 erreichbar sowie im Internet unter <http://www.notarkammer-brandenburg.de> zu finden.

- **Bundesrechts-anwaltskammer**

Unter der Rubrik „Für Verbraucher“ auf der Internetseite <http://www.brak.de> der Bundesrechtsanwaltskammer können Sie selbst einen Rechtsanwalt suchen oder sich von der Kammer hierbei telefonisch unter 030/28 49 39-0 beraten lassen. Wahlweise können Sie sich auch an die Rechtsanwaltskammern in den einzelnen Bundesländern wenden. Die **Rechts-anwaltskammer des Landes Brandenburg** hat ihren Sitz in 14776 Brandenburg an der Havel, Grillendamm 2, und ist telefonisch unter 03381/25 33-0 erreichbar und im Internet unter <http://rak-brb.de> zu finden.

Impressum:

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 0331 866 30 27
E-Mail: presse@mdj.brandenburg.de

Internet: mdj.brandenburg.de

3. Auflage: Stand Dezember 2021
Auflagenhöhe: 3.000

Grafiken: atelier hauer+dörfler, Berlin
Bildnachweis: MdJ Presse- und Öffentlichkeitsreferat
Layout und Druck: ARNOLD group, Großbeeren

Hinweise zur Verwendung der Broschüre im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Aufdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

